

London herausgegebenen Kōlotoſſ (Glocke) faſt ungehindert nach Rußland ſenden! Dieſe für die Preſſe ſo günſtige Situation änderte ſich leider ſchnell durch die politiſche Kataſtrophe, die zu Beginn der ſechziger Jahre in Rußland ausbrach. Die Thätigkeit der Regierung wurde nach einer ganz anderen Richtung gelenkt und das gebildete Publicum unterdrückte aus Patriotismus für mehrere Jahre ſeine ſortſchrittlichen Beſtrebungen; als es ſie ſpäter wieder aufnehmen wollte, da begegnete es einer ſtarken Reaction in allen maßgebenden Sphären. Die veränderte Situation mußte aber inſbeſondere die Erlangung eines Preßgeſetzes wünſchenswerth machen, das der Willkür der Cenſoren ein Ende ſetzen ſollte; man hoffte ferner bei einem liberalen Preßgeſetze, durch die Deffentlichkeit eine Preſſion auf die Regierung auszuüben. Dem mächtig anſchwellenden Verlangen nach Preßfreiheit, wenigſtens nach einer Abänderung der beſthenden Cenſurgeſetze, mußte von Seiten der Regierung in der That Rechnung getragen werden, und am 6. April 1865 wurde ein neues Preßreglement erlaſſen, das anſcheinend dem Liberalismus erhebliche Conceſſionen machte. Daſſelbe geſtattet, was früher als ein Staatsverbrechen galt, Regierungsmaßregeln zu kritiſiren, philoſophiſche und religiöſe Fragen in jedem Sinne zu diſcutiren, mit einem Worte, es gewährt der Preſſe volle Freiheit, nur . . . darf die beſthende Ordnung nicht angegriffen werden, müſſen die Behörden, die Administration, der Cultus, das Miniſterium außerhalb der öffentlichen Beurtheilung ſtehen . . . Natürlich liegt in dem Nachſatze eine ſolche Beſchränkung, daß die ganze Preßreform ſehr bedeutend an Werth verliert. Die Cenſur, wie ſie bis 1865 herrſchte, iſt heute allerdings abgeſchafft, doch iſt im Grunde nichts als die Form geändert: Bücher von zehn Druckbogen ab, ſowie Zeitungen und Zeiſchriften, die in den beiden Reſidenzen herausgegeben werden, können ohne Cenſur gedruckt werden, aber — und dieſes gilt beſonders von den Büchern — in den wenigſten Fällen erſcheinen. Da jedes Werk in einem Exemplar vor ſeinem Erſcheinen rechtzeitig der Hauptdirection für Preßangelegenheiten oder dem Cenſurcomité vorgelegt werden muß, und letztere das Recht haben, die ganze Ausgabe eventuell einſtampfen zu laſſen, falls die Paragraphen des Preßreglements irgendwie verletzt ſind, ſo liegt es nur im Intereſſe des Verlegers, wie nicht minder des Verfaſſers und Buchdruckers, bei Zeiten „Selbſtkritik“ zu üben, um das allerdings ſehr beſcheidene Maß des Erlaubten nicht zu überſchreiten. Der Cenſor iſt ſomit in den Reſidenzen beſeitigt, aber die Cenſoren ſind geblieben. — Zeitungen und Zeiſchriften unterliegen dem ſogenannten Präventivſyſtem. Eine Zeitung hat das Unglück, dem Miniſterium des Innern, dem alle Organe der Publiciſtik unterſtellt ſind, durch einen ſchroffen Artikel zu mißfallen; es wird ihr deßhalb eine Verwarnung ertheilt, ein quos ego zugerufen. Auf die erſte Verwarnung folgt gewöhnlich das Verbot des Einzelverkaufs als Strafe auf dem Fuße; eine dreimalige Verwarnung zieht die Siſtirung der Zeitung auf mehrere Monate oder deren gänzliche Inhibirung nach ſich. So waren in den letzten Jahren der „Golos“, der „Ruſki mir“ auf mehrere Monate ſiſtirt, ſo iſt der „Grashdanin“ gänzlich inhibirt worden. Die dargelegten Preßzuſtände, die immerhin einen kleinen Fortſchritt gegen früher bedeuten, gelten nur für die Reſidenzen, für Petersburg und Moskau. In den Provinzialſtädten herrſcht noch die Cenſur in optima forma. Jede Zeitung hat ihren beſtallten Cenſor, der darüber zu wachen hat, daß dieſelbe ihren Leſern nur nichts ſagt, was in ihnen Zweifel aufſtauchen ließe, daß die Welt, in der ſie leben, nicht die beſte, daß die beſthende Ordnung nicht von unfehlbarer Beſchaffenheit ſei ꝛc. Die Provinzialpreſſe hat unter den bewandten Verhältniſſen nur die Aufgabe, die officiellen Anſchauungen zu reflectiren; ihre Wirkung auf die Entwicklung der heimathlichen Zuſtände iſt daher ebenſo unbedeutend,

wie ihr Mißcredit im Publicum groß iſt. Außer den officiellen Gouvernementszeitungen (gubernskija wjedomosti) iſt es nicht möglich, ein Provinzialorgan von Bedeutung zu ſchaffen, da hierzu die unerläßliche Bedingung, Unabhängigkeit, mangelt. — Außer der Cenſur, die über die inländiſche literariſche Production zu wachen hat, gibt es noch in Rußland eine Cenſurabtheilung, genannt die ausländiſche (inostrannaja cenſura), der alle Druckſchriften unterliegen, die aus dem Auslande kommen. Zeitungen, Broſchüren, Bücher, ja Circulare und laſt, not leaſt Grabſteine mit eingravirter Schrift . . . Alles muß von der „inostrannaja cenſura“ approbirt werden, bevor es in die Hände des ruſſiſchen Leſers resp. Beſtellers gelangt. Es iſt anzuerkennen, daß dieſe Behörde keineswegs die Grenzen der ihr geſtellten Aufgabe überſchreitet, doch iſt ihre Thätigkeit ſchon ohnehin außerordentlich reichhaltig: jeder Tag bringt eine Fluth von bedrucktem Papier nach Rußland und Alles muß geſehen und nöthigenfalls ſchwarz angeſtrichen resp. ganz verboten werden. Eugen Dühring's „Umwälzung der Wiſſenſchaft“, Haedel's „Freie Wiſſenſchaft und freie Lehre“ ſind nicht nach dem Geſchmade dieſes Inſtituts und werden daher brevi manu verboten; Meyer's Converſationslexikon wird überall angeſchwärzt, wo die Darſtellung der ruſſiſchen Verhältniſſe nicht der „landläufigen“ Auffaſſung entſpricht; die „Dämonen“ von J. Scherr, Weber's „Allgemeine Weltgeſchichte“ entgehen nicht demſelben Schickſal. So bringt jeder Tag ein neues Verzeichniß von Werken, welche Anſchauungen zum Opfer fallen, die in der ganzen civiliſirten Welt des Weſtens ſchon längst über Bord geworfen ſind. Dieſe Cenſurzuſtände in Rußland dürfen nicht unberückſichtigt bleiben, wenn man die Preſſe und beſonders die Literatur dieſes Landes einer Beurtheilung unterwirft.  
M . . . tſch.

#### Miſcellen.

Zur Statiſtik des Buchhandels und deſſen verwandter Geſchäftszweige. — In dem eben erſchienenen Schulziſchen Adreßbuch für 1879, das die vortrefflich gelungenen Bildniſſe von Dr. Sal. Hirzel und Friedr. Boldmar bringt, finden ſich im Ganzen 5230 Firmen (gegen 5196 im vorigen Jahre) verzeichnet; davon beſchäftigen ſich 1231 nur mit dem Verlagsbuchhandel, 215 nur mit dem Verlags-Kunſthandel, 128 nur mit dem Verlags-Muſikalienhandel, 84 nur mit dem Sortiment-Kunſthandel, 152 nur mit dem Sortiment-Muſikalienhandel, 118 nur mit dem Antiquariatshandel und 3216 mit dem Sortiments-Buch-, Antiquar-, Colportage-, Kunſt-, Muſikalien-, Landkarten-, Papier- und Schreibmaterialienhandel; doch befinden ſich unter den letzteren viele, die ebenfalls ſehr bedeutenden Verlag beſitzen. — Von auswärtigen Handlungen laſſen 1435 in Leipzig ihren Verlag auſſeliefern; 535 nehmen Neuigkeiten unverlangt an und 3154 wählen ihren Bedarf davon ſelbſt. — Das geſammte Commiſſionsweſen des Buchhandels vertheilt ſich unter 7 Haupt-Commiſſionsplätze mit zuſammen 231 Commiſſionären, wovon auf Leipzig 126 (mit 4817 Committenten), Stuttgart 14 (464), Berlin 29 (277), Wien 30 (514), Budapeſt 10 (99), Prag 17 (96) und auf Zürich 5 (mit 100 Committenten) kommen. — An neuen Etabliſſements ſind im Jahre 1878 bis 20. Februar 1879 ca. 400 (im Vorjahr 500) erſtanden; die Zahl der erloſchenen und veränderten Firmen beträgt zuſammen 565. — Von den oben genannten 5230 Firmen mit 130 Filialen, welche ſich auf 1295 Städte vertheilen, kommen 4042 (in 925 Städten) auf das Deutſche Reich, 5 auf Luxemburg, 631 (in 204 St.) auf Oeſterreich, 595 (in 129 St.) auf die übrigen europäiſchen Staaten, 78 (in 27 St.) auf Amerika, 3 auf Afrika (Alexandrien, Capetown, Kairo), 3 auf Aſien (Jedo, Smyrna, Tiſlis) und 3 auf Austraſien (Adelaide, Melbourne, Tanunda).